

**Anhang 8**  
**(zu Artikel 1 Nummer 6)**

**Familienzuschlag**  
**für Beamtinnen und Beamte**  
(Monatsbeträge in Euro)

**Anlage 13**

Gültig ab 1. Dezember 2022

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94	285,07
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18	281,71
übrige Besoldungsgruppen	152,68	285,62

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 136,13 Euro,  
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 134,53 Euro,  
in den übrigen Besoldungsgruppen um 132,94 Euro.

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,  
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,  
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,  
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,  
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,  
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,  
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

**Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,60 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**noch Anhang 8**  
**(zu Artikel 1 Nummer 6)**

**Familienzuschlag**  
**für Anwärterinnen und Anwärter\***  
(Monatsbeträge in Euro)

**noch Anlage 13**  
Gültig ab 1. Dezember 2022

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18	281,71
übrige Besoldungsgruppen	154,54	289,07

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 134,53 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69 Euro.

**Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

\*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.